

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen



Cteam Consulting und Anlagenbau GmbH

Bereich: Einkauf

Version: 008

Gültig ab: 01.07.2025

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
3.	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsverantwortliche, Personal, Qualifikationen und Unterweisungen	4
4.	Gefährdungsbeurteilung, Anweisungen und Nachweise.....	5
5.	Arbeitsmittel (Maschinen / Werkzeuge / Fahrzeuge)	5
6.	Persönliche Schutzausrüstung	6
7.	Allgemeine Baustellensicherheit	7
8.	Notfallmanagement	7
9.	Umweltschutz	8
10.	Qualitätsmanagement und -sicherung	9
11.	Gewerkspezifische Vorgaben	9
11.1	Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen)	9
11.2	Bei Arbeiten mit Absturzgefahr	11
11.3	Bei Arbeiten mit Krananlagen, Teleskopstaplern, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderzeugen, Winden, Baufahrzeugen oder sonstigen Arbeitsmaschinen.....	11
11.4	Bei Erdarbeiten mit Baugruben und Gräben	12
11.5	Arbeiten an Arbeits-, Schleif- und Schutzgerüsten, Leitern	12
11.6	Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen oder gefährlichen Altmaterialien	13
11.7	Arbeiten in Verbindung mit Verkehrssicherungsmaßnahmen	14
11.8	Bei Engineering-Dienstleistungen (Vermessung, Baugrunduntersuchung, Trassierung, Bestandsaufnahme).....	14
11.9	Arbeiten mit Multikoptern/ Drohnen.....	14
11.10	Bei landschaftspflegerischen Arbeiten	14
12.	Sonstiges	15

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Werkvertragsbestimmungen sind gültig für die Cteam Consulting und Anlagenbau GmbH sowie für die Gesellschaften der Cteam Gruppe (i.S.v. §§ 18ff AktG), die sich berechtigterweise und ausdrücklich auf diese beziehen. Die Berechtigung kann bei der Cteam Consulting und Anlagenbau GmbH erfragt werden.

Diese Bestimmungen ergänzen den Werkvertrag um Vorgaben des Auftraggebers (folgend AG) und der Netzbetreiber zur **Qualitätssicherung** sowie zum **Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (QSE)**.

- 1.2 Die für Cteam (AG) tätigen Auftragnehmer (folgend AN) sind selbständig für die Einhaltung der im Zusammenhang mit ihren Gewerken geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben verantwortlich.
- 1.3 Diese ergänzenden Werkvertragsbedingungen stellen sicher, dass Anforderungen an den AG ebenso Vertragsbestandteil für den AN werden. Im Einzelfall schriftlich konkretisierte Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Vorgaben.
- 1.4 Cteam betreibt ein integriertes und zertifiziertes Managementsystem, das den Anforderungen der ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 entspricht und auf den Leitlinien und der Unternehmenspolitik der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH beruht. In diesem Sinne hat sich auch der AN bei der Erbringung seiner beauftragten Leistung zu deren Einhaltung und Mitwirkung zu verpflichten.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der AN verpflichtet sich bei Leistungserbringung alle in diesem Zusammenhang geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien einzuhalten. Besonders zu beachten sind dabei die aktuell gültigen Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die staatlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz.
- 2.2 Der AN verfügt über ein Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmanagementsystem, das den Anforderungen der ISO 45001 entspricht und Ergebnisse dazu nachvollziehbar dokumentiert. Im Mittelpunkt steht die sichere, regelkonforme und zuverlässige Leistungserbringung.
- 2.3 Der AN darf die von Cteam beauftragten Leistungen grundsätzlich nicht an Unterauftragnehmer weiterreichen. Dies ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG erlaubt. Die ergänzenden Werkvertragsbestimmungen gelten dann auch für alle weiteren Unterauftragnehmer. Die einzusetzenden Unterauftragnehmer sind dem AG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 2.4 Bei Unsicherheiten oder Abweichungen von geplanten Arbeitsverfahren ist der Arbeitsverantwortliche des AG zu konsultieren.
- 2.5 Die Aufnahme der Arbeit im alkoholisierten oder berauschten Zustand oder der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln während der Arbeits- und Pausenzeiten ist verboten.
- 2.6 Bei Zuwiderhandlungen gegen die ergänzenden Werksvertragsbestimmungen kann ein Baustellenverweis ausgesprochen werden. Daraus entstehende Kosten trägt der AN.

3. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsverantwortliche, Personal, Qualifikationen und Unterweisungen

3.1 Der AN hat vor Beginn der Leistungserbringung die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit, weisungsbefugte Arbeitsverantwortliche sowie alle zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeitenden schriftlich zu benennen. Dies gilt auch, wenn während der Leistungserbringung Mitarbeiterwechsel stattfinden. Dabei sind erforderliche Qualifikationen, Bestellungen und Beauftragungen (z.B. Elektrofachkräfte (EFK), Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP), Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer) sowie relevante Funktionen (z.B. Bau-/ Projektleiter, Maschinen-, und Gerätebediener) anzugeben.

3.2 Arbeitsverantwortliche sind für die Einhaltung der arbeitsschutz-, umwelt-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards an den Arbeitsstellen verantwortlich. Sie verfügen nachweislich über die Qualifikation zur Elektrofachkraft (EFK) und sind entsprechend bestellt.

Die Kommunikation mit Arbeitsverantwortlichen auf Baustellen ist jederzeit mindestens auf Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gewährleisten.

Der AN ist verpflichtet die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an nachweislich qualifizierten Ersthelfenden und Brandschutzhelfenden an Orten der Leistungserbringung zu gewährleisten.

3.3 Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105 sind von Elektrofachkräften, elektrotechnisch unterwiesenen Personen, oder unter deren Aufsicht durchzuführen. Weitere Qualifikationen und Funktionen, wie bspw. Koordinatoren nach DGUV Vorschrift 1, sind in Absprache mit dem AG tätigkeitsbezogen oder situationsbedingt sowie auf Verlangen des Netzbetreibers festzulegen.

3.4 Der AN erbringt seine Leistungen mit eigenem, fachkundigem Personal, das über die jeweils erforderlichen Eignungsuntersuchungen nach DGUV Empfehlung für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, bspw. nach E ABS (ehemals G41) bei Arbeiten mit Absturzgefahr und/oder nach E FSÜ (ehemals G25) bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten verfügt, und die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge erhalten hat.

3.5 Der AN stellt sicher, dass der Nachweis über aktuell gültige Qualifikationen, Eignungen und Berechtigungen der Mitarbeitenden, unabhängig von der Funktion im Unternehmen, durch einen personenbezogenen Sicherheitspass (bspw. gemäß Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.V. (WEG), der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) und/oder BVEG – Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.) mit aktuellem Lichtbild und Unterschrift erfolgt.

Der Sicherheitspass enthält dabei mindestens folgende Daten:

- Aktueller Arbeitgeber
- Zugehörige Berufsgenossenschaft
- Arbeitsmedizinische Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen
- Nachweise erforderlicher Unterweisungen
- Lehrgänge mit Bescheinigung

Der Sicherheitspass ist während der Arbeiten im Original mitzuführen und dem AG, bzw. dessen Vertretern jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Ausgenommen von der Sicherheitspasspflicht sind:

- Zulieferer ohne LKW-Ladekrantätigkeit (z. B. Zusteller/-innen und Lieferdienste, Fahrer/-innen von Betonmischern)
- Besucher/-innen

4. Gefährdungsbeurteilung, Anweisungen und Nachweise

- 4.1 Vor Beginn der Tätigkeiten erstellt der AN eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und ergreift erforderliche Schutzmaßnahmen unter Einhaltung des STOP-Prinzips (Substitution, Technische/ Organisatorische/ Persönliche Schutzmaßnahmen).
Die Gefährdungsbeurteilung, sowie weitere daraus resultierende Dokumente, wie bspw. Betriebsanweisungen, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Notfallpläne sind dem AG vor Beginn der Leistungserbringung vorzulegen.
Alle Dokumente sind bei neuen Erkenntnissen sowie während des Bauablaufs fortlaufend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Über vorgenommene Änderungen ist der AG unaufgefordert und zeitnah zu informieren.
- 4.2 Sind auf einer Baustelle die Bedingungen nach Baustellenverordnung gegeben und wurden anderweitig keine Regelungen getroffen, ist vor Einrichtung der Baustelle, in Abstimmung mit dem AG und auf Basis der RAB 31, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) auszuarbeiten und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) zu bestellen. In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung Bestandteil des SiGe-Plans.
- 4.3 Mitarbeitende sind entsprechend ihrer Funktionen und Aufgaben regelmäßig, mindestens aber wöchentlich anhand der Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierender Dokumente in verständlicher Art und Weise zu unterweisen. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Unmittelbar vor jeder Arbeitsaufnahme ist eine LMRA (Last Minute Risk Analysis) durchzuführen.

5. Arbeitsmittel (Maschinen / Werkzeuge / Fahrzeuge)

- 5.1 Die vom AN eingesetzten Arbeitsmittel sind nach Betriebssicherheitsverordnung in einem ordnungsgemäßen, nachweislich geprüften sowie arbeits- und verkehrssicheren Zustand vorzuhalten. Rückhaltesysteme, bspw. Sicherheitsgurte, sind durchgängig zu nutzen.
- 5.2 Mitarbeitende des AN sind verpflichtet Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, sowie Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit zu unterziehen.
- 5.2 Beim Verlassen der Baustelle sind Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen oder anderweitig so zu sichern, dass hiervon keine Sach-, Personen- oder Umweltschäden ausgehen können.
- 5.3 Der AN gewährleistet die Qualität und Sicherheit eigener Arbeitsmittel. Vom AG bereitgestelltes Material ist vom AN umgehend auf Richtigkeit, Vollständigkeit und eventuelle Transportschäden zu prüfen. Eventuelle Mängel sind dem AG umgehend nach Kenntnisnahme anzuzeigen.

6. Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Die zur Leistungserbringung erforderliche und geeignete Schutzausrüstung ist durch den AN zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung muss entsprechend den Gebrauchsbedingungen vor und nach jedem Einsatz kontrolliert, regelmäßig geprüft, gewartet und bei Bedarf ausgetauscht werden. Der AN stellt sicher, dass erforderliche Schutzausrüstung von den Mitarbeitenden bestimmungsgemäß eingesetzt und während der durchzuführenden Arbeiten dauerhaft getragen wird.

6.2 Auf allen Baustellen und Lägern ist **mindestens** zu tragen:

- Helm:
 - Arbeiten am Boden nach EN 397
 - Arbeiten in der Höhe nach EN 12492
- Sicherheitsschuhe:
 - S3 mindestens knöchelhoch
- Warnkleidung:
 - Die Warnklasse wird gemäß durchgeführter Gefährdungsbeurteilung festgelegt
 - Empfehlung mindestens Warnklasse 2
 - Der Oberkörper muss dabei bedeckt sein
- Hose:
 - Lange Arbeitshose

6.3 Bei Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA):

- Gurt:
 - Auffanggurt nach EN 361
 - Sitzgurt nach EN 813
- mitlaufende Auffanggeräte nach EN 353-2
- Seilklemmen nach EN 13411-5
 - Seilrollen nach EN 12278
- Anschlagseinrichtungen nach EN 795
- Seile nach EN 1891
 - Seileinstellvorrichtungen nach EN 12841
 - Auffangsysteme nach EN 363
- Abseilgeräte zum Retten nach EN 341
- Rettungshubgeräte nach EN 1496
- Rettungsschlaufen nach EN 1498
- Verbindungselemente nach EN 362
- Verbindungsmittel nach EN 354
- Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer nach EN 355
- Seilklemmen nach EN 567
- Anschlagseinrichtungen nach EN 795
- Bandschlingen nach EN 566
- Reepschnüre nach EN 564
- Höhensicherungsgeräte nach EN 360
- Höhensicherungsgeräte bei Hubarbeitsbühnen nach DIN 19427

Systeme zur Arbeitsplatzpositionierung („Halteseil“) sind nicht als Absturzsicherung zu verwenden.

7. Allgemeine Baustellensicherheit

- 7.1 Baustellen sind vorschriftsgemäß abzusichern und zu kennzeichnen. Dabei sind die von der Baustelle ausgehenden Gefahren und dessen Umfeld (z.B. Wohngebiete) zu berücksichtigen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung besondere Gefahrenbereiche, bspw. kontaminierte Bereiche, sind diese zusätzlich zu sichern und eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.2 Die Baustelle ist - auch vorübergehend - nur in einem abgesicherten und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Baugruben sind so abzuböschten oder zu verbauen, dass hieraus keine Gefahr für Mensch und Umwelt entstehen kann. Baumaterialien sind ordnungsgemäß zu lagern und ebenfalls so abzusichern, dass hiervon keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen können. Ggf. ist ein mobiler Bauzaun zu errichten. Auf Ordnung und Sauberkeit ist laufend zu achten.
- 7.3 Verkehrswege sind möglichst eben anzulegen. Stolperstellen sind zu vermeiden und Gefahrenstellen eindeutig zu kennzeichnen oder zu beseitigen. Zufahrts- und Rettungswege sind immer freizuhalten.
- 7.4 Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten an Baugruben und Gräben sind entsprechend den gültigen Vorgaben einzuhalten.
- 7.5 Maßnahmen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehr (RSA) sind gemäß Gefährdungsbeurteilung und in Rücksprache mit dem AG zu treffen.
- 7.6 Alle erforderlichen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind zu treffen. Bei feuergefährlichen Arbeiten sind zusätzliche Maßnahmen in einem Feuererlaubnisschein (Heißeerlaubnisschein) festzulegen. Auf Baustellen dürfen entzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist.
- 7.7 Maßnahmen zur Absturzsicherungen sind ab einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter festzulegen und umzusetzen. Masten dürfen nur mit ordnungsgemäßer persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) bestiegen werden – siehe Punkt [6.2 Persönliche Schutzausrüstung](#). Bei Arbeiten in Höhen ist die eingesetzte PSAgA immer dem freien Sturzraum anzupassen.

8. Notfallmanagement

- 8.1 Der AN legt in Abstimmung mit dem AG die Maßnahmen zur Ersten Hilfe und zur Rettung bei Unfällen fest und hält dazu erforderliches Erste-Hilfe-Material sowie ggf. zusätzliche Notfallausrüstungen in ausreichender und geeigneter Form bereit. Qualifizierte Ersthelfer, sowie Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind in ausreichender Zahl an Orten der Leistungserbringung bereitzustellen.
- 8.2 Der AN stellt alle relevanten Informationen und Kontakte für mögliche Notfallsituationen einschließlich Standortkoordinaten, Rettungspunkte, Notrufnummern, Ansprechpartner der Meldekette, etc. für die auf der Baustelle befindlichen Personen frei zugänglich zur Verfügung (Rettungsplan).
- 8.3 Unfälle, Störungen und Ereignisse, die Einfluss auf die Sicherheit der Mitarbeitenden, die Umwelt oder die Qualität der Leistung haben oder haben könnten, sind unaufgefordert zu dokumentieren und dem Arbeitsverantwortlichen des AG umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Arbeitstages schriftlich zu melden.
Der AG behält sich vor, den AN aufzufordern derartige Unfälle, Störungen und Ereignisse zu analysieren. Art und Umfang der Analyse wird durch den AN bestimmt.
Es gilt zusätzlich die Meldeordnung des AG, bzw. des Netzbetreibers.

9. Umweltschutz

- 9.1 Der AN verfügt über ein Umweltmanagementsystem, das den Anforderungen der ISO 14001 entspricht und Ergebnisse dazu nachvollziehbar dokumentiert. Im Mittelpunkt steht die Minimierung der Umweltauswirkungen bei Leistungserbringung.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, bei Leistungserbringung, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen aus zutreffenden Gesetzen und Verordnungen, wie bspw. zum Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Boden- und Gewässerschutz, Gefahrstoff- und Gefahrgut- sowie dem Abfallrecht.
Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass durch die auszuführenden Arbeiten Flurschäden sowie andere Umweltbelastungen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden. Entstehende vermeidbare Folgekosten, die auf Nichteinhaltung dieser Vorgaben zurückzuführen sind, werden dem AN in Rechnung gestellt.
- 9.3 Gefahrstoffe dürfen ausschließlich in dafür vorgesehenen und gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung ausreichend gekennzeichneten Behältnissen verwendet werden. Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass keinerlei Gefährdung von ihnen ausgehen kann. Wassergefährdende Stoffe sind stets in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzubewahren.
- 9.4 Der AN ist verpflichtet, Altmaterialien und Materialreste getrennt und in geeigneten sowie gekennzeichneten Behältern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle und Verpackungsmaterialien sind ebenfalls so zu lagern und zu kennzeichnen, dass keine zusätzlichen Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen und eine fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung gewährleistet wird. Der AN darf für die Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragen. Der AN erbringt ggf. detaillierte Nachweise über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung.
- 9.5 Der AN ist verpflichtet, die Baustelle während der gesamten Bauphase sauber und ordentlich zu halten. Dazu gehört, dass Arbeitsbereiche, Verkehrswege und Lagerflächen regelmäßig gereinigt und von Abfällen, Schmutz, Baumaterialien und Werkzeugen freigehalten werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle Abfälle umgehend in dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Behältern gesammelt und fachgerecht entsorgt werden. Verschüttete Materialien oder Substanzen sind sofort zu beseitigen, um Gefahrenquellen zu vermeiden.

Der AN hat darüber hinaus sicherzustellen, dass Bauzäune, Schutzvorrichtungen und sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen jederzeit frei zugänglich und funktionsfähig sind. Bei Abschluss der Bauarbeiten oder vor Übergabe an den AG ist die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Der AG behält sich das Recht vor, dem AN bei Verstößen gegen diese Vorschriften Reinigungs- oder Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

- 9.6 Der AN ist verpflichtet, bei Leistungserbringung den Einsatz von Materialien und Ressourcen möglichst ressourcenschonend und umweltbewusst zu gestalten. Der AN hat darauf zu achten, dass Wasser, Energie und andere Ressourcen sparsam genutzt und Abfälle soweit möglich vermieden oder reduziert werden.
Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, umweltfreundliche Verfahren und Techniken anzuwenden, um die Umweltauswirkungen der Bauarbeiten zu minimieren. Verunreinigungen des Bodens, der Luft und des Wassers sind unbedingt zu vermeiden. Der AN hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um umweltrelevante Vorschriften und die spezifischen Umweltschutzvorgaben einzuhalten. Verstöße gegen Bestimmungen können zu Schadensersatzforderungen oder anderen vertraglichen Konsequenzen führen.

- 9.7 Der AN ist verpflichtet, alle an den Arbeiten beteiligten Mitarbeitenden regelmäßig über umweltrelevante Maßnahmen und Verhaltensweisen zu informieren und zu schulen. Etwaige Umweltrisiken sind frühzeitig zu identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der AN hat den AG unverzüglich über Umweltvorfälle oder Abweichungen von den vereinbarten Umweltschutzmaßnahmen zu informieren und gemeinsam mit dem AG geeignete Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

10. Qualitätsmanagement und -sicherung

- 10.1 Der AN verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das den Anforderungen der ISO 9001 entspricht und Ergebnisse dazu nachvollziehbar dokumentiert. Im Mittelpunkt steht Leistungserbringung unter Einhaltung aller Qualitätsstandards.
- 10.2 Der AN ist für die Qualitätssicherung seiner Leistungen und Lieferungen verantwortlich. Zur Nachweisführung der Qualitätssicherung sind geeignete Formblätter zu verwenden. Der AG behält sich vor, die Qualität sowie die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Prüfungen können auch von Dritten im Auftrag des AG durchgeführt werden. Mitarbeitende des AG oder vom AG beauftragten Dritten ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse eigener Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen.
- 10.3 Der AN hat Qualitätsabweichungen eigenständig zu dokumentieren und unverzüglich zu beheben. Bei gravierenden oder sich wiederholenden Qualitätsmängeln oder Abweichungen, ist der AN verpflichtet, eine Ursachenanalyse durchzuführen und nachhaltige Maßnahmen zur Fehlervermeidung einzuleiten. Der AG behält sich zudem vor, bei offensichtlich nicht ausreichenden Maßnahmen zusätzliche Auflagen zur Qualitätssicherung zu erteilen oder externe Experten auf Kosten des AN hinzuzuziehen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln vollständig dokumentiert werden und dem AG auf Verlangen zur Verfügung stehen. Beanstandungen, die sich aus Qualitätsprüfungen des AG ergeben, sind vom AN ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung unverzüglich zu beseitigen. Im Falle einer mangelhaften Leistung oder Lieferung trägt der AN die zusätzlichen Kosten, die durch die Qualitätsprüfung, die zur Beanstandung führte, sowie durch die nachfolgende Überprüfung der Mängelbeseitigung entstehen.
- 10.4 Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle an den Arbeiten beteiligten Mitarbeitenden regelmäßig in den relevanten Qualitätsstandards und -verfahren geschult werden. Dies umfasst sowohl Schulungen zu allgemeinen Qualitätsanforderungen als auch spezifische Schulungen zu den eingesetzten Verfahren, Materialien und Techniken. Der AN hat die Qualifikationen und Schulungsnachweise seiner Mitarbeitenden zu dokumentieren und dem AG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

11. Gewerkspezifische Vorgaben

- 11.1 Bei Arbeiten in der Nähe von **ungeschützten aktiven spannungsführenden Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen** (z.B. Hochspannungsfreileitungen)

Vorgaben für das sichere Arbeiten in der Nähe ungeschützter aktiver spannungsführender Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen sind u.a. in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Regel 103-011 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“, DGUV Information 203-001 „Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen“ und in der DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ ausführlich beschrieben.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen nach DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105 sind von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchzuführen.

Schutzabstände (Annäherungszone):

- bis 1 kV: mind. 1 m
- über 1 kV bis 110 kV: mind. 3 m
- über 110 kV bis 220 kV: mind. 4 m
- über 220 kV bis 380 kV: mind. 5 m
- bei unbekannter Spannungsgröße: mind. 5 m

Abstände zu ungeschützten aktiven spannungsführenden Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen sind durch den AN zu ermitteln. Hierbei sind alle möglichen Bewegungen der Leiterseile in Betracht zu ziehen sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit genutzt werden.

Können oben genannte Abstände nicht sicher eingehalten werden, müssen die Anlagen spannungsfrei geschaltet werden (Freischalten). Sollte dies nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

Zusätzlich zur Einhaltung der Schutzabstände ist durch den AN ein Schutzkonzept zu erstellen, welches die folgenden Gefährdungen in ausreichender Weise abdeckt:

- unbeabsichtigter Kontakt mit kreuzenden oder parallel verlaufenden, in Betrieb befindlichen Stromkreisen
- Erdschlüsse auf demselben Gestänge oder benachbarten Gestängen, die ein gemeinsames globales Erdungssystem besitzen und durch dieses eine Potentialverschleppung gegeben ist
- elektromagnetische Beeinflussung (d. h. kapazitive und/oder induktive Kopplung) von benachbarten, sich in Betrieb befindlichen Stromkreisen oder bei Kreuzung sich in Betrieb befindlicher Stromkreise
- elektrostatische Aufladung durch atmosphärische Beeinflussung
- Schaltfehler, bei denen der freigeschaltete Leiter unbeabsichtigt in Betrieb genommen wird.
- Blitzeinschläge in der näheren Umgebung oder Blitzeinschlag in Maschinen, Anlagen- und Ausrüstungsteile, wie z. B. freigeschaltete Leiter oder die beim Seilzug eingesetzten Vorseile.

Wird die Arbeitsmethode "Arbeiten im spannungsfreien Zustand" angewendet, müssen zunächst die fünf Sicherheitsregeln:

1. Freischalten
2. gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

durch den Anlagenverantwortlichen des Netzbetreibers und den Arbeitsverantwortlichen des AG angewendet werden.

Geerdete Stromkreise werden an jeder Arbeitsstelle durch den Arbeitsverantwortlichen des AG mindestens entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers gekennzeichnet (z.B. grüne Flagge).

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Erst nach ausdrücklicher und dokumentierter Freigabe zur Arbeit darf der AN seine Arbeit an den spannungsfreien elektrischen Anlagen beginnen.

Arbeitsverantwortliche des AN haben sich vor Beginn ihrer Arbeiten zu erkundigen, ob sich im vorgesehenen Arbeitsbereich isolierte elektrische Anlagen (z.B. Kabel) befinden und welche eventuellen Schutzmaßnahmen mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen sind.

11.2 Bei Arbeiten mit **Absturzgefahr**

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ohne kollektive Schutzmaßnahmen sind ausnahmslos und dauerhaft Systeme zur Absturzsicherung einzusetzen (PSAgA). Siehe hierzu [Punkt 6 Persönliche Schutzausrüstung](#).

Verbindungselemente (Karabiner) als Teile der PSAgA, müssen grundsätzlich als Trilock-Version ausgeführt sein. Der Einsatz von zweifach verriegelnden Verbindungselementen ist nur an Seileinstellvorrichtungen („Halteseilen“) oder bei Verbindungselementen mit großer Schnapperöffnung („Y-Seile“) zulässig.

Um eine Rettung jederzeit gewährleisten zu können, sind alle steigenden Mitarbeitenden regelmäßig, mindestens aber jährlich, in der Rettung zu schulen und zu unterweisen. Zudem ist mindestens ein einsatzbereites Rettungsgerät an jedem Ort der Leistungserbringung bereitzustellen.

Gefahrenbereiche (bspw. Dropzones) sind deutlich zu kennzeichnen. Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist nur dann zulässig, wenn dies in der Gefährdungsbeurteilung gesondert betrachtet wurde.

11.3 Bei Arbeiten mit **Krananlagen, Teleskopstaplern, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderzeugen, Winden, Baufahrzeugen oder sonstigen Arbeitsmaschinen**

Fahrer, Bediener und Anschläger müssen qualifiziert, unterwiesen und beauftragt sein. Sämtliche Arbeitsmaschinen sind standsicher aufzustellen.

Bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen sind die unter [Punkt 11.1 Schutzabstände](#) beschriebenen Schutzabstände einzuhalten.

Bei Einsatz von **Kranen** erstellt der AN bzw. die beauftragte Kranfirma einen Hebeplan mit mindestens folgenden Angaben:

- geplanter Kranaufstellort
- Schwenk- und Hebebereiche
- genaue Last- und Maßangaben der anzuhebenden Lasten

Zudem ist ein Standsicherheitsnachweis vorzuweisen. Eventuell notwendige Bodenerkundungen hinsichtlich der Druckempfindlichkeit sind vom AN zu erbringen. Weitere notwendige Maßnahmen wie z.B. Bodenaustausch, Bodenverdichtungen oder Errichtung von Kranfundamenten sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Alle Baumaschinen müssen bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene nach Schutzkonzept geerdet werden.

Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (Höhensicherungsgeräte bei Hubarbeitsbühnen nach DIN 19427) permanent gegen Absturz am dafür vorgesehenen Anschlagpunkt zu sichern.

11.4 Bei Erdarbeiten mit **Baugruben und Gräben**

Mitarbeitende, die Erd- und Tiefbauarbeiten durchführen oder diese beaufsichtigen, sind nachweislich nach GW129 und S129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“ zu qualifizieren.

Arbeitsverantwortliche des AN sind verpflichtet, durch Anfragen und Einsicht in Bestandsunterlagen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. Grundstückseigentümern sowie durch ggf. geeignete selbständige Untersuchungen (z.B. mit speziellen Suchgeräten) vor Ort Klarheit über eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsanlagen oder Drainagen zu verschaffen. Bei zu erwartenden erdverlegten Versorgungsleitungen ist der konkrete Verlauf z.B. durch Handschachtung zu ermitteln. Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet und Gefahrenbereiche geeignet abgesichert werden.

Baugruben und Gräben sind entsprechend der vorhandenen Bodenbeschaffenheit, nach normativen Vorgaben zu verbauen, bzw. mit Böschungen zu versehen oder durch Bodenverfestigungen zu sichern. In Abhängigkeit davon sind Festlegungen für Sicherheitsabstände von Fahrzeugen und Baumaschinen zu Baugruben und Gräben zu treffen. Absturzsicherungen für Personen sind nach den Vorgaben DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu errichten. Gegebenenfalls abzupumpendes Wasser aus Gruben muss, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, umwelt- und fachgerecht abgeleitet werden.

Grubenzugänge wie Leitern und Treppen müssen fest installiert oder sicher befestigt sein, um eine gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

Die Zugänge sind regelmäßig auf Beschädigungen, Verschmutzungen und Stabilität zu prüfen.

Bei Grubenzugängen sind geeignete Absturzsicherungen (z. B. Geländer oder Abdeckungen) zu installieren.

11.5 Arbeiten an **Arbeits-, Schleif- und Schutzgerüsten, Leitern**

Arbeits-, Schleif- und Schutzgerüste sind nach DIN 4420-1 Arbeits- und Schutzgerüste–Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung zu errichten.

Schleifgerüste haben die beim Seilzug auftretenden statischen und dynamischen Belastungen aufzunehmen und sind so zu erstellen, dass ein bodenfreies Ausziehen der Seile gewährleistet ist. Alle von Trägern öffentlicher Belange gemachten Auflagen sind einzuhalten. Bäume, Sträucher und dgl. dürfen die Seilzugarbeiten nicht behindern, sind aber weitestgehend zu schonen.

Sonderschutzgerüste mit Netz (Gerüste über elektrische Bahnen, Kapselung von Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Telekommunikationsleitungen, Gerüste über mehrspurige Straßen etc.) werden vom AN in Abstimmung und unter Einhaltung der Vorgaben der Netzbetreiber und der Betreiber der zu schützenden Anlagen errichtet.

Die Belastbarkeit von Arbeitsgerüsten und Sonderschutzgerüsten mit und ohne Netz hat mindestens der Gerüstklasse 2 nach DIN 4420-1 zu entsprechen. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an Belastbarkeit, Abständen und Lichtraum erbringt der AN den Standsicherheitsnachweis nach geltenden Standards und Vorgaben. Grundlage für den Standsicherheitsnachweis ist die prüffähige statische Berechnung einschließlich einer erforderlichen Systemzeichnung. Der Standsicherheitsnachweis ist dem Projektverantwortlichen des AG generell fünf Arbeitstage vor Aufbau des Gerüsts zu übergeben.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Gerüstständer sind durch Erdnägeln oder Schraubanker in Verbindung mit Stahlseilen, bzw. die Gerüstkonstruktion durch Einsatz von Betonauflastplatten zu sichern.

Der AN hat eine Aufbau- und Verwendungsanleitung (inkl. Plan für den Auf-, Um- und Abbau) auf der Baustelle vorzuweisen. Nach Fertigstellung des Gerüsts und seiner Kennzeichnung mit Warn- und Sicherheitshinweisen (inkl. „Vorsicht Hochspannung“, „Betreten verboten“) werden dem AG der Plan für deren Benutzung sowie das Prüfprotokoll übergeben.

Gerüste sind vor jeder Benutzung auf augenfällige Mängel zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer bzw. Ersteller unverzüglich zu melden.

Leitern sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen. Die erfolgreiche Prüfung ist durch einen Prüfaufkleber sichtbar anzubringen.

Anlegeleitern dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn keine geeigneten Alternativen wie bspw. Gerüste oder Arbeitsbühnen einsetzbar sind. Dabei ist ein Anstellwinkel von 75 Grad zu gewährleisten. Die Anlegeleiter muss gegen Verrutschen oder Umkippen gesichert sein, die Leiterfüße sind dabei rutschfest zu sichern. Anlegeleitern müssen so beschaffen sein, dass sie mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen.

Arbeiten an Hängeleitern sind nur zulässig, wenn entsprechende Sicherungssysteme eingesetzt werden.

Mehrzweckleitern sind nur in der vom Hersteller vorgesehenen Konfiguration zu verwenden. Die Nutzung als Stehleiter ist nur bei vollständig funktionsfähigem Spreizschutz gestattet.

11.6 Bei Arbeiten mit **Gefahrstoffen** oder gefährlichen **Altmaterialien**

AN, die Gefahrstoffe einsetzen oder mit gefährlichen Altmaterialien in Berührung kommen, müssen nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Es sind stets Arbeitsbedingungen und -verfahren mit den geringsten Gefährdungen für Gesundheit und Umwelt anzuwenden.

Auf Baustellen mit Gefahrstoffen sind entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie Arbeits- und Betriebsanweisungen bereitzustellen.

Der Einsatz erforderlicher Schutzkleidung und Schutzausrüstung (z.B. Atemschutz, Schutzanzüge) ist auf den erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Der AN darf sie nicht als ständige Maßnahme zulassen.

Bei der Demontage von Stahlgittermasten, der Entfernung von belasteten Altanstrichen oder sonstigen Sanierungs- und Korrosionsschutzarbeiten sind Bodeneinträge durch geeignete Maßnahmen (z.B. spezielle Arbeitsverfahren, Abplanungen, Auffangwannen usw.) zu verhindern. AN mit Entsorgungsauftrag dürfen nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragen und müssen die dazu erforderliche Nachweisdokumentation erbringen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Trenn- Brennschneiden) sind ausreichend Löschmitteleinheiten gemäß Heiðarbeitsschein vorzuhalten.

11.7 Arbeiten in Verbindung mit **Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Wenn sich Arbeiten auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, muss vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt werden sowie ein qualifizierter und entscheidungsbevollmächtigter Verantwortlicher für die Sicherung der Baustelle benannt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung sowie eine gemeinsame Abnahme mit dem AG und der zuständigen Behörde müssen auf der Baustelle vorhanden sein.

Bei der Erarbeitung, Durchführung und Überwachung von Verkehrssicherungsmaßnahmen übernimmt der AN als Entscheidungsbevollmächtigter die selbständige Verantwortung. Er arbeitet dabei eng mit dem Arbeitsverantwortlichen der Baustelle zusammen.

11.8 Bei **Engineering-Dienstleistungen** (Vermessung, Baugrunduntersuchung, Trassierung, Bestandsaufnahme)

Für Mitarbeitende, die Engineering Dienstleistungen auf Baustellen durchführen, besteht eine Anmelde- und Abmeldepflicht beim Arbeitsverantwortlichen des AG bzw. beim Netzbetreiber.

Auf allen Baustellen gilt das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung mindestens, wie in [Punkt 6.2 Persönliche Schutzausrüstung](#) beschrieben.

Messgeräte sind gewartet, geprüft und kalibriert einzusetzen. Nachweise hierzu sind vorzuhalten und auf Verlangen des AN vorzulegen. Vor dem Einbringen von Schlagmarken und Setzen von Vermessungsbolzen ist die Lage von Versorgungsleitungen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. Grundstückseigentümern hinreichend genau zu ermitteln.

11.9 Arbeiten mit **Multikoptern/ Drohnen**

Der AN hat alle Arbeiten mit Multikoptern/ Drohnen vor Leistungserbringung beim AG anzumelden.

Piloten müssen nachweislich vom AN beauftragt und mindestens im Besitz eines A2 EU-Fernpilotenzeugnisses sein.

Eingesetzte Multikopter/ Drohnen müssen C-Klassifiziert sein und über eine eID des AN verfügen.

In Abstimmung mit dem AG sind Genehmigungen des Netzbetreibers vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen.

11.10 Bei **landschaftspflegerischen Arbeiten**

Für Mitarbeitende, die landschaftspflegerische Arbeiten durchführen, besteht eine Anmelde- und Abmeldepflicht beim Arbeitsverantwortlichen des AG bzw. beim Netzbetreiber.

Bei landschaftspflegerischen Arbeiten ist, ergänzend zu der in Punkt [6.2 Persönliche Schutzausrüstung](#) genannten persönlichen Schutzausrüstung, je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Gehör-, Augen-, und Schnittschutz, zu tragen.

Eingesetzte Arbeitsmittel und fahrbare Arbeitsgeräte sind stets sicher zu transportieren und nur durch geschultes und beauftragtes Personal zu bedienen.

Durch Aufstellen von Warn- und Hinweisschildern, sind Gefährdungen für Beteiligte und unbeteiligte Dritte zu vermeiden, bzw. zu minimieren.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Der AN wird vom AG über die Festlegungen aus ökologischen Gutachten informiert, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens vor Beginn der Baumaßnahmen erstellt wurden. Hierbei wird insbesondere über festgelegte Montageflächen, Maschinenstellflächen und Zuwegungen informiert, welche vom AN bei Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Wurde für die Bauausführung eine ökologische Baubegleitung wirksam, so sind auch deren Ergebnisse und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Werden Schäden an Drainagen, Gebäuden oder Anlagen festgestellt, ist der AG davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Regulierung derartiger Schäden wird vom AG festgelegt.

12. Sonstiges

Der AN erbringt seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, für deren Einhaltung er selbst verantwortlich ist. Wochenend- bzw. Dekadenarbeiten müssen vorab abgestimmt und durch den AG genehmigt werden.

Es sind ausreichend sanitäre Einrichtungen nach der Arbeitsstättenrichtlinie zur Verfügung zu stellen und entsprechend sauber zu halten.

Die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des AG und der Netzbetreiber sind bei den auszuführenden Arbeiten durch den AN in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu protokollieren. Darüber hinaus können auch durch den AG Überprüfungen stattfinden.